

## Kolloquium: Europäisches Strafrecht in Fällen

### Fall 13: EuGH, Rs. C-524/15, Menci

Dem Einzelunternehmer Menci wurde in Italien vorgeworfen, die sich aus seiner Jahressteuererklärung für das Steuerjahr 2011 ergebende Mehrwertsteuer nicht innerhalb der geltenden Fristen abgeführt zu haben. Nach italienischem Recht wird ein solches Versäumnis stets mit einer steuerrechtlichen Sanktion in Gestalt eines pauschalen Aufschlags von 30% auf den geschuldeten Steuerbetrag geahndet. Dies gilt in Italien als Verwaltungssanktion. Dementsprechend erließ die italienische Finanzverwaltung eine Entscheidung, mit der sie den 30%igen Zuschlag gegen Menci verhängte. Diese Entscheidung wurde bestandskräftig. Mencis Antrag auf Ratenzahlung wurde stattgegeben, woraufhin er die ersten Raten zahlte.

Nach dem endgültigen Abschluss des Verwaltungsverfahrens erhob die italienische Staatsanwaltschaft wegen derselben Tat Anklage gegen Menci beim Tribunale di Bergamo. Hierbei stützte sie sich auf eine Strafvorschrift, welche die Nichtabführung der Mehrwertsteuer ab einem hinterzogenen Betrag von 50.000 Euro im jeweiligen Besteuerungszeitraum zu einer Straftat erklärte. Anders als für die pauschale steuerrechtliche Sanktion war hierfür allerdings ein zusätzliches subjektives Element erforderlich. Als Sanktion drohte die Strafnorm eine Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und zwei Jahren an.

Nach italienischem Recht war eine solche Anklage trotz der bereits verhängten Verwaltungssanktion zulässig. Insbesondere waren das Straf- und das Verwaltungsverfahren getrennt voneinander durch Staatsanwaltschaft bzw. Finanzverwaltungsbehörde zu führen. Keines dieser beiden Verfahren durfte ausgesetzt werden, um das Ergebnis des anderen Verfahrens abzuwarten. Durch diese Kumulation der Verfahren wollte der italienische Gesetzgeber sicherstellen, dass die Mehrwertsteuer stets möglichst vollumfänglich erhoben wird. Das italienische Recht sah aber vor, dass die Verwaltungssanktion in Gestalt des pauschalen Steueraufschlags von 30% nur vollstreckt werden durfte, wenn ein etwaiges Strafverfahren nicht zu einer Verurteilung geführt habe.

**Kann noch ein Strafverfahren gegen Menci wegen der Nichtbezahlung der Mehrwertsteuer durchgeführt werden?**

Zentrale Vorschriften:

### Charta der Grundrechte der Europäischen Union

#### Art. 51 – Anwendungsbereich

(1) Diese Charta gilt für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Dementsprechend achten sie die Rechte, halten sie sich an die Grundsätze und fördern sie deren Anwendung entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten und unter Achtung der Grenzen der Zuständigkeiten, die der Union in den Verträgen übertragen werden.

(2) Diese Charta dehnt den Geltungsbereich des Unionsrechts nicht über die Zuständigkeiten der Union hinaus aus und begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Union, noch ändert sie die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben.

## **AEUV**

### **Art. 325**

(1) Die Union und die Mitgliedstaaten bekämpfen Betrügereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen mit Maßnahmen nach diesem Artikel, die abschreckend sind und in den Mitgliedstaaten sowie in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union einen effektiven Schutz bewirken.

(2) Zur Bekämpfung von Betrügereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten, ergreifen die Mitgliedstaaten die gleichen Maßnahmen, die sie auch zur Bekämpfung von Betrügereien ergreifen, die sich gegen ihre eigenen finanziellen Interessen richten.

## **Richtlinie 2006/112 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem**

### **Art. 2**

(1) Der Mehrwertsteuer unterliegen folgende Umsätze: [...]

### **Art. 273**

(1) Die Mitgliedstaaten können vorbehaltlich der Gleichbehandlung der von Steuerpflichtigen bewirkten Inlandsumsätze und innergemeinschaftlichen Umsätze weitere Pflichten vorsehen, die sie für erforderlich erachten, um eine genaue Erhebung der Steuer sicherzustellen und um Steuerhinterziehung zu vermeiden, sofern diese Pflichten im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten nicht zu Formalitäten beim Grenzübertritt führen. [...]